

# Rechtsgültiger Bebauungsplan

# 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes

# Textliche Festsetzungen

# Deckblatt Nr. 1

# Verfahrensvermerke

GEMEINDE  
MICHELSEN-  
NEUKIRCHEN

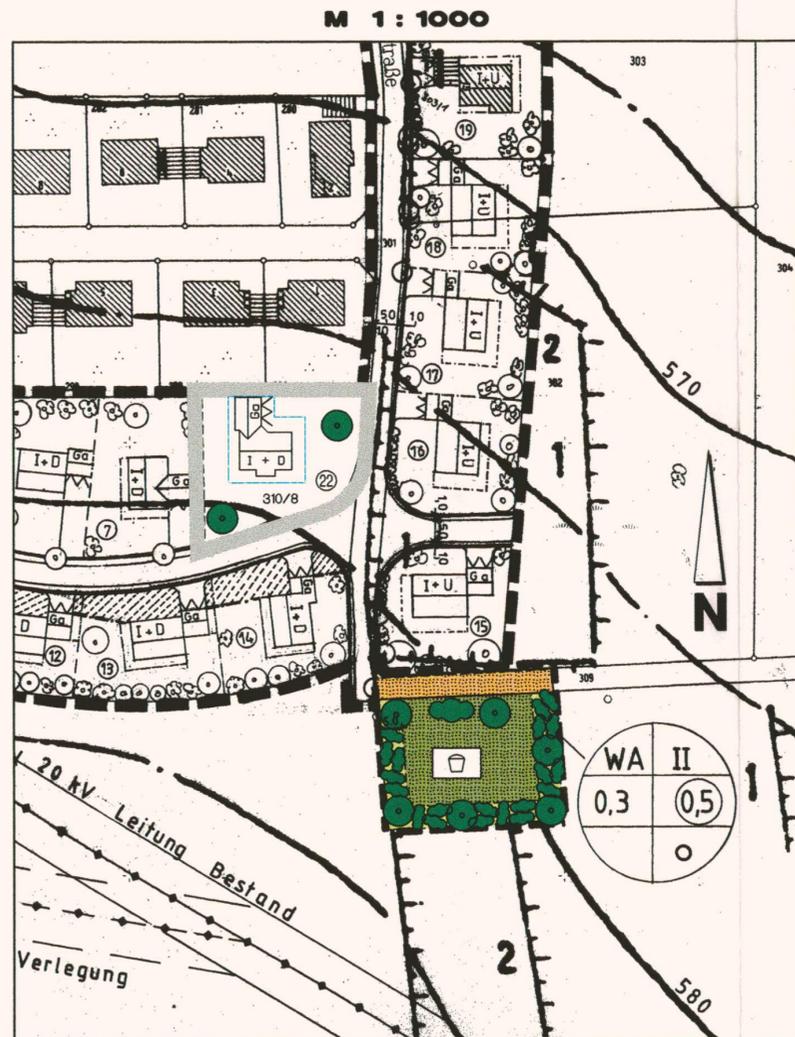
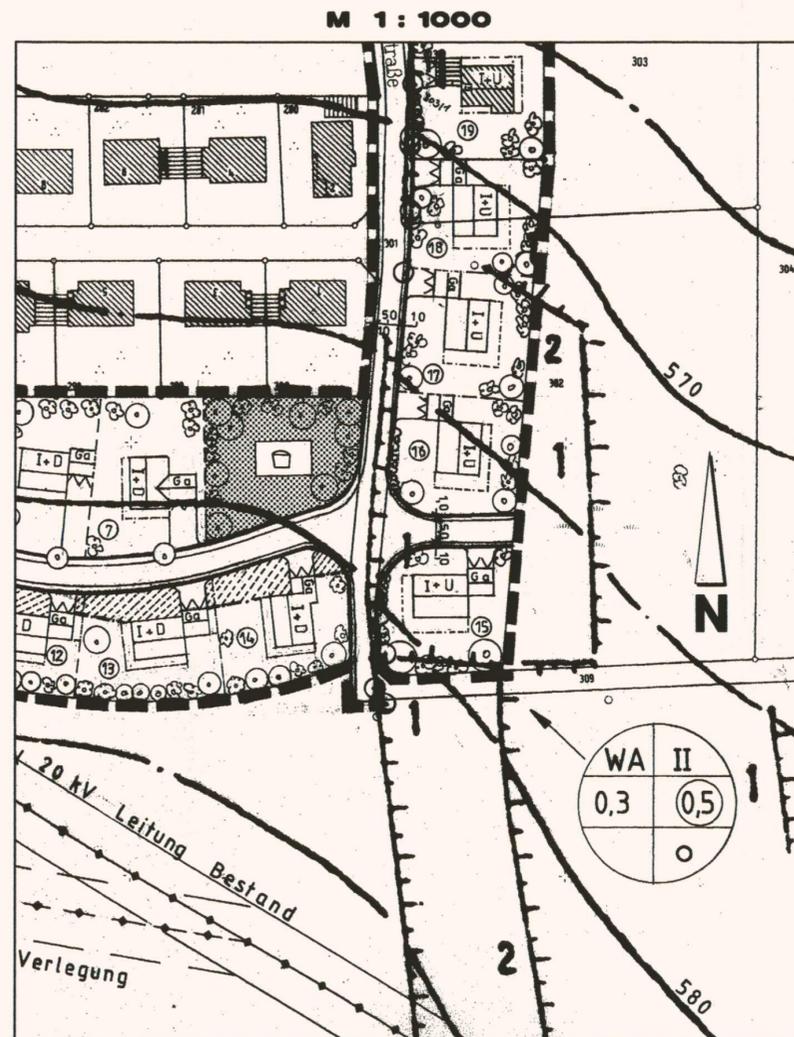
50.1 (H. Schmidbauer)  
B. Nr. 15. 1. 7. 1.  
rechnerisch  
dat 29.05.98

LANDKREIS CHAM

1. ÄNDERUNG UND  
ERWEITERUNG DES  
BEBAUUNGSPLANES

**"MITTERFELD"**

Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB



## Zeichenerklärung

Hinweise:

- bestehende Grenze
- - - geplante Grenze
- ▨ bestehendes Wohngebäude
- ▧ bestehendes Nebengebäude
- ⊙ Parzellnummer
- 310/8 Flurnummer

Planliche Festsetzungen:

- I + D als Höchstgrenze Erdgeschoss und Dachgeschoss (I + D) bei WA GRZ = max. 0,3, GFZ = max. 0,5, soweit sich nicht aus sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.
- Ga Garage mit Angabe der Firstrichtung
- Baugrenze
- ∩ Geragenzufahrt
- - - Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Neuausweisung
- ▨ Abgrenzung des Änderungsbereiches
- öffentl. Grünflächen
- Spielplatz
- öffentl. Feldzufahrt
- zu pflanzende einheimische Bäume und Sträucher
- öffentl. Ortsrandeingrünung

5.0

Es gelten die planlichen und textlichen Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes "Mitterfeld" i. d. F. v. 11.07.1990 mit nachfolgend angeführten Änderungen und Festsetzungen.

Zur 1. Änderung des mit der Bekanntmachung am 09.08.1991 in Kraft gesetzten Bebauungsplanes "Mitterfeld" der Gemeinde Michelsneukirchen im Landkreis Cham.

## Begründung

Im rechtsgültigen Bebauungsplan sind die betroffenen Grundstücke als Kinderspielplatz bzw. als landwirtschaftl. Fläche außerhalb der Umgrenzung des Bebauungsplanes dargestellt. In absehbarer Zeit wird das allgemeine Wohngebiet in Richtung Osten erweitert (Flächennutzungsplanänderung liegt bereits vor). Aus diesem Grund ist es sinnvoll, den Kinderspielplatz in Richtung Osten zu verschieben, da das Gelände in diesem Bereich auch günstiger für einen Spielplatz ist als an der geplanten Stelle (Geländeneigung). An der früheren Lage des Spielplatzes wird ein Wohnhaus (Parzelle 22) angeordnet, wozu sich das Grundstück durch die Größe und Lage hervorragend eignet. Im Flächennutzungsplan (3. Änderung) ist der Bereich des neuen Spielplatzes als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

## Präambel

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 13 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie Art. 91 der Bayer. Bauordnung erläßt der Gemeinderat Michelsneukirchen folgende

### Satzung

§ 1

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Mitterfeld" in der Fassung vom 20.03.1998 ist beschlossen.

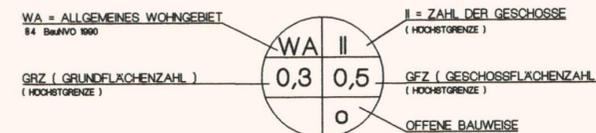
§ 2

Die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung werden mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.



Michelsneukirchen, den 19.05.1998  
Gemeinde Michelsneukirchen

*Jel*  
Bürgermeister



- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 24.03.1998 beschlossen, den Bebauungsplan für das Gebiet "Mitterfeld" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.
- Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom 20.03.1998 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.04.1998 bis 06.05.1998 öffentlich ausgelegt.
- Der Gemeinderat Michelsneukirchen hat in seiner Sitzung vom 19.05.1998 die 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 20.03.1998 als Satzung beschlossen.
- Die Änderung des Bebauungsplanes wurde am 29.05.1998 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsbüchlich bekanntgemacht. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Geschäftsstelle der VG Falkenstein und zu den jeweiligen Amtsstunden in der Gemeindekanzlei in Michelsneukirchen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und §§ 214, 215 und 216a ist hingewiesen worden.



Michelsneukirchen, 29.05.1998  
Gemeinde Michelsneukirchen

*Jel*  
Bürgermeister

ING. BÜRO FÜR BAUWESEN  
DIPL. ING. JOHANN POSEL  
BERATENDER INGENIEUR  
93413 CHAM • UNTERE REGENSTRASSE 24  
TEL. (09971) 6036 • TELEFAX (09971) 2266

Aufgestellt: Cham, den 20.03.1998

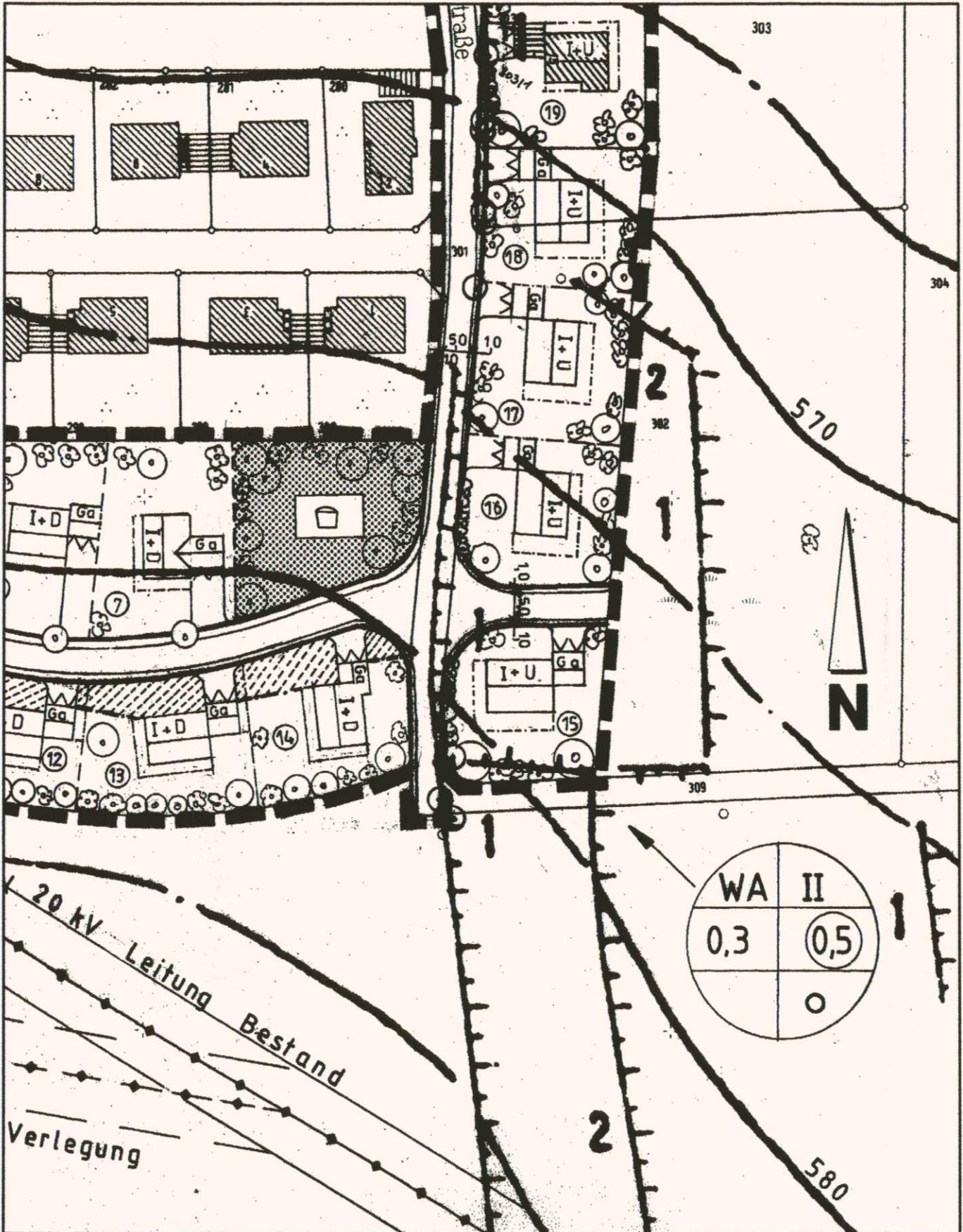
*Posel*

Projektnummer: 4260



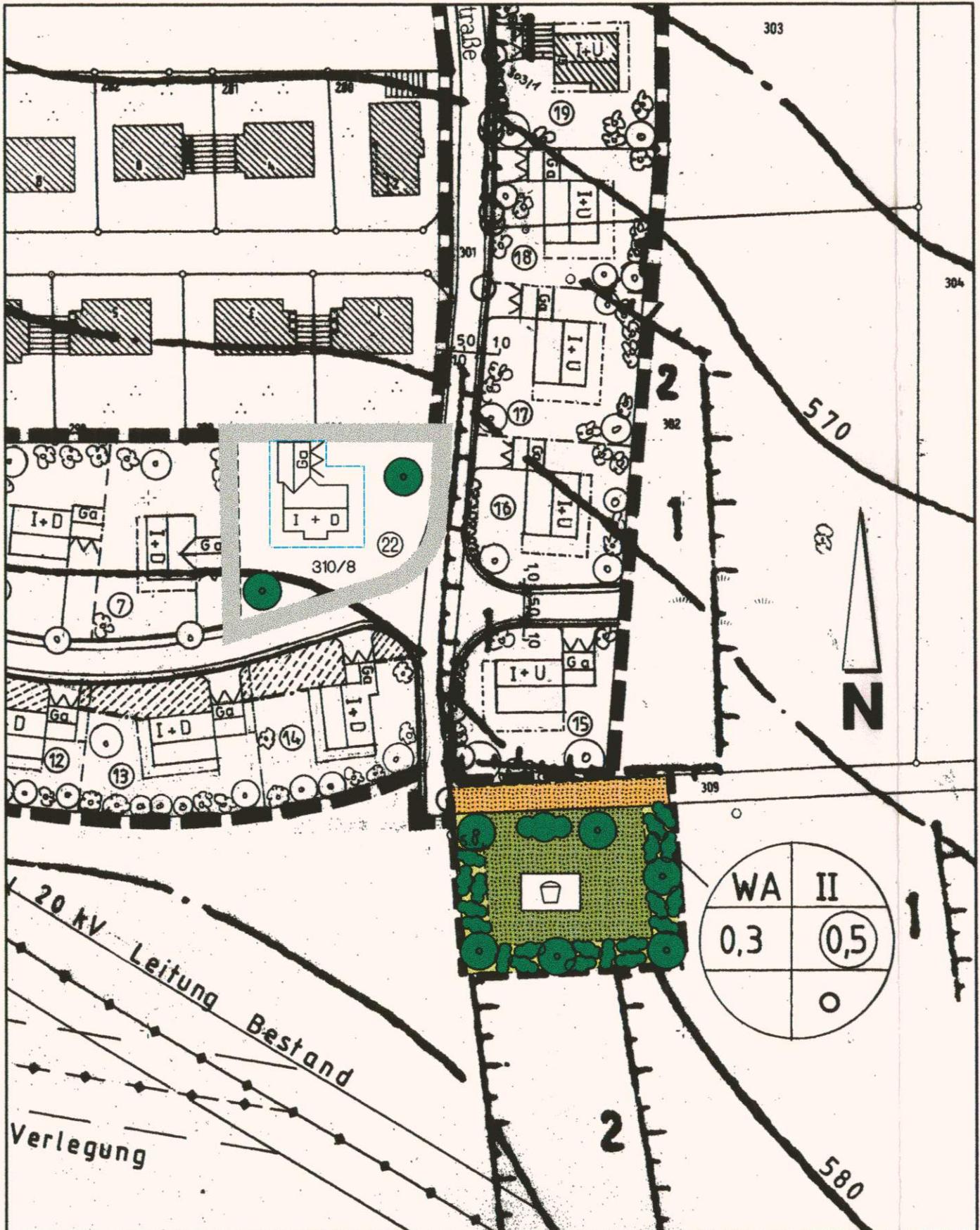
# Rechtsgültiger Bebauungsplan

M 1 : 1000



# 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes

M 1 : 1000

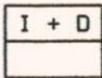


# Zeichenerklärung

## Hinweise:

-  bestehende Grenze
-  geplante Grenze
-  bestehendes Wohngebäude
-  bestehendes Nebengebäude
-  Parzellennummer
-  Flurnummer

## Planliche Festsetzungen:

-  als Höchstgrenze Erdgeschoß und Dachgeschoß (I + D)  
bei WA GRZ = max. 0.3, GFZ = max. 0.5, soweit sich nicht aus sonstigen  
Festsetzungen geringere Werte ergeben.
-  Garage mit Angabe der Firstrichtung
-  Baugrenze
-  Garagenzufahrt
-  Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Neuausweisung
-  Abgrenzung des Änderungsbereiches
-  öffentl. Grünflächen
-  Spielplatz
-  öffentl. Feldzufahrt
-  zu pflanzende einheimische Bäume und Sträucher
-  öffentl. Ortsrandeingrünung

# Textliche Festsetzungen

Es gelten die planlichen und textlichen Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes "Mitterfeld" i. d. F. v. 11.07.1990 mit nachfolgend angeführten Änderungen und Festsetzungen.

# Präambel

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 13 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie Art. 91 der Bayer. Bauordnung erläßt der Gemeinderat Michelsneukirchen folgende

## Satzung

### § 1

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Mitterfeld" in der Fassung vom 20.03.1998 ist beschlossen.

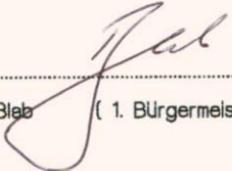
### § 2

Die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung werden mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.



Michelsneukirchen, den 19.05.1998

Gemeinde Michelsneukirchen

  
.....  
Bleib ( 1. Bürgermeister )

# Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 24.03.1998 beschlossen, den Bebauungsplan für das Gebiet "Mitterfeld" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.
2. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom 20.03.1998 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.04.1998 bis 06.05.1998 öffentlich ausgelegt.
3. Der Gemeinderat Michelsneukirchen hat in seiner Sitzung vom 19.05.1998 die 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 20.03.1998 als Satzung beschlossen.
4. Die Änderung des Bebauungsplanes wurde am 29.05.1998 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Geschäftsstelle der VG Falkenstein und zu den jeweiligen Amtsstunden in der Gemeindekanzlei in Michelsneukirchen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und §§ 214, 215 und 215a ist hingewiesen worden.

Michelsneukirchen, 29.05.1998

Gemeinde Michelsneukirchen



.....  
Bleb

( 1. Bürgermeister )